

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ruhla
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung 28.06.2021 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Ruhla vom 01.10.2010 (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Erhebung von Gebühren

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ruhla erhält folgende neue Fassung (siehe Anlage).

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhla, den

-Siegel-

Dr. Slotosch
Bürgermeister

1.14	- über 30 qm bis 50 qm	40,00 p/M
1.15	- über 50 qm bis 100 qm	80,00 p/M
1.16	- jede weiteren angefallenen 100 qm	50,00 p/M
1.17	-bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	Doppelte Gebühr d. Ziff. 1.13 - 1.16
Baustelleneinrichtungen		
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.18	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,00 p/M
1.19	- für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,00 p/M
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzte Fläche		
1.20	- bis zu 25 qm	15,00 p/W
1.21	- über 25 qm bis 50 qm	25,00 p/W
1.22	- über 50 qm bis 100 qm	30,00 p/W
1.23	- jede weiteren angefangenen 100 qm	50,00 p/W
1.24	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.20 - 1.23
Überfahren von Gehwegen (bis zu einer max. Nutzungsdauer von 3 Monaten)		
1.25	- bis zu 10 qm	10,00 p/W
1.26	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 p/W
1.27	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,00 p/W
1.28	- über 50 bis 100 qm	100,00 p/W
1.29	- über 100 qm	250,00 p/W
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)		
1.30	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p/T mindestens jedoch 2,50 p/T
1.31	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T mindestens jedoch 5,00 p/T

II.

Gebühregruppe 2**Bauliche Anlagen**

2.01	Kioske	60,00 p/M
------	---------------	-----------

2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons	5,00 bis 25,00 p/M
Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen		
2.03	- auf Dauer	25,00 bis 250,00 p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,00 p/W

III. **Gebühregruppe 3**

Gewerbliche Veranstaltungen und Propagandamaterial (Werbung für Veranstaltungen)		
3.01	Ausstellungswagen	12,50 p/T
Verkaufsstände		
3.02	- bis 10 qm genutzter Fläche	12,50 p/T
3.03	- über 10 qm für jeden weiteren qm	1,50 p/T
Verkaufswagen		
3.04	- mit festem Standort	50,00 p/M
3.05	- soweit sie nach einem von der Gemeinde genehmigten Tourenplan an ausgewiesenen Standorten betrieben werden	2,50 p/T
3.06	Verkauf und Anbieten von Waren Vor dem eigenen Geschäft auf Gehweg oder Straße pro qm genutzte Fläche	0,50 p/W
3.07	Verkauf von Weihnachtsbäumen pro qm genutzte Fläche	0,30 p/T
Schausteller, Unterhaltungsstände, Fahrgeschäfte u. ä.		
3.08	- Schieß-, Wurf-, Losstände pro qm Fläche	1,25 p/T
3.09	- Tierschauen	0,30 p/T
3.10	- Fahrgeschäfte	0,50 p/T
3.11	Zirkusveranstaltungen	einmalig 150,00
Werbeschilder, Hinweisschilder, Plakatierung		
3.12	- baugenehmigungsfreie fest installierte Werbe- und Hinweisschilder bis zu 1,0 qm	60,00 p/J
3.13	- Werbeplakate bis DIN A1 pro Stück	2,50 p/W

Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien		
(nur in Verbindung mit einer bestehenden Gast- oder Schankwirtschaft) pro qm genutzter Fläche		
3.14	- in den Monaten Mai bis September	entfällt
3.15	- in der übrigen Jahreszeit	entfällt
3.16	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro qm, unbeschadet Gebührenziffer 3.08 bis 3.09	5,00 p/W mindestens jedoch 25,00 p/W
3.17	Aufstellung von Altkleidercontainer je Stück	100,00 p/J
Übermäßige Straßennutzung im Sinne der StVO		
Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden,		
3.18	- je Veranstaltung	100,00 – 250,00 p/T
3.19	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Straßenfeste, Sonderveranstaltungen kommerzieller Art	25,00 p/T
3.20	- je qm beanspruchter Fläche	0,50 p/T
Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden,		
3.21	- je Plakatständer, Informationsstände	0,25 p/W
	- je Stand	12,50 p/T
	- über 10 qm, für jeden weiteren qm (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.)	1,50 p/T
3.22	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,00 bis 15,00 p/W

Ruhla, den xx.xx.2021

Dr. Gerald Slotosch
Bürgermeister

- Siegel -

Anmerkung:

Gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber dem Kreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.